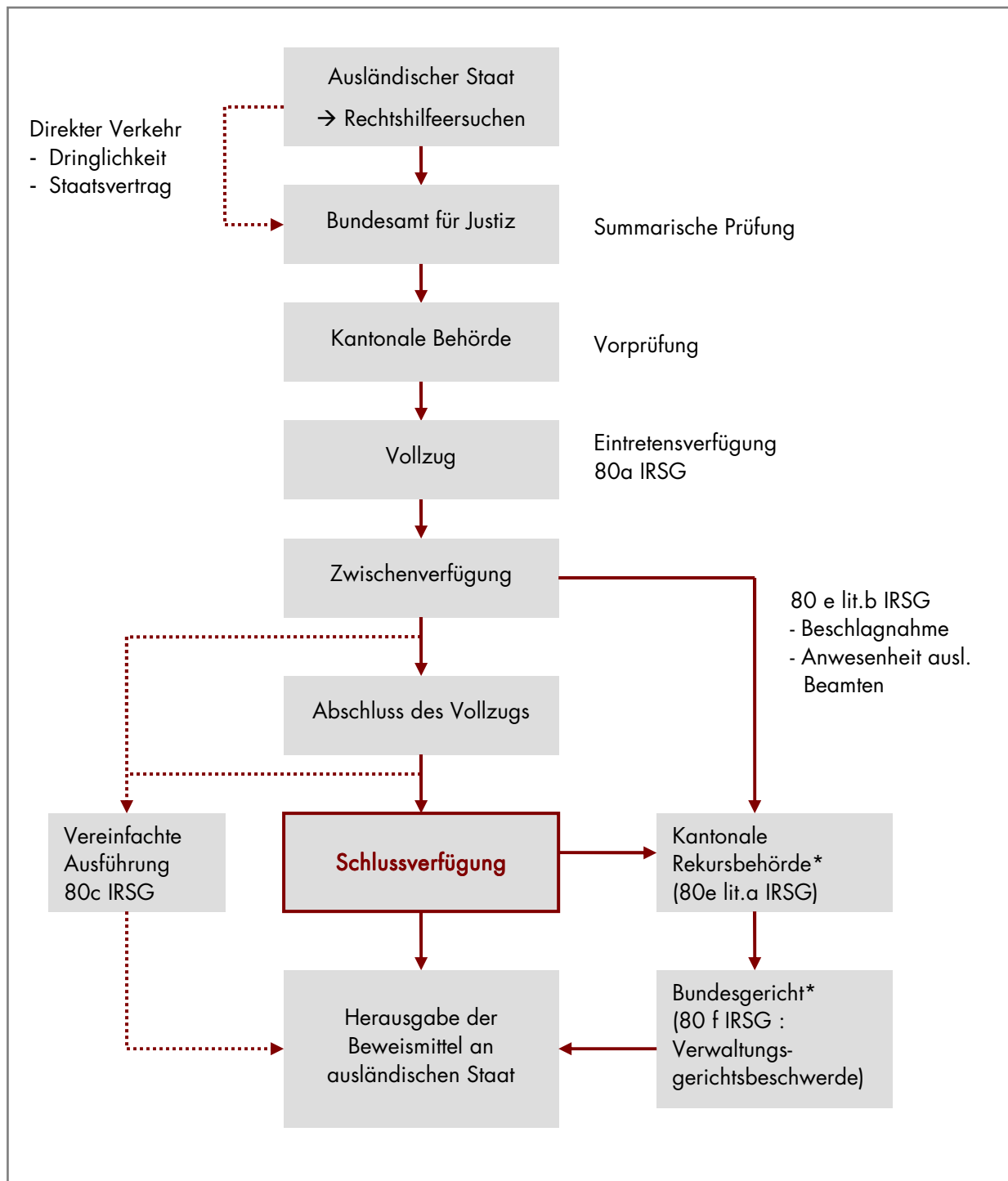


Internationale Rechtshilfe in Strafsachen: Verfahren



* Voraussetzung für eine Beschwerde ist die **Legitimation**, d.h. direkte und persönliche Betroffenheit und schutzwürdiges Interesse an Aufhebung oder Änderung einer Rechtshilfemassnahme (z.B. bei Auskünften über Bankkonto ist nur der nominelle Kontoinhaber beschwerdelegitimiert, nicht aber die Bank oder der wirtschaftlich Berechtigte. Bei der Herausgabe von internen Bankakten ist nur die Bank und nicht der Kunde beschwerdelegitimiert). **Beschwerdefrist:** 30 Tage